

Kurztitel

DAC Verordnung „Weinviertel“

Kundmachungsorgan

BGBI. II Nr. 58/2010 zuletzt geändert durch BGBI. II Nr. 273/2017

Typ

V

§/Artikel/Anlage

§ 1

Inkrafttretensdatum

12.10.2017

Außerkrafttretensdatum

21.12.2020

Index

80/03 Weinrecht

Text

§ 1. Wein darf unter der Bezeichnung „DAC“ oder „Districtus Austriae Controllatus“ in Verbindung mit der Angabe des Weinbaugebietes Weinviertel in Verkehr gebracht werden, wenn er den Anforderungen für Qualitätswein sowie folgenden Anforderungen entspricht:

1. Er muss ausschließlich aus Trauben bereitet worden sein, die im Weinbaugebiet Weinviertel geerntet wurden.
2. Der Wein muss aus der Qualitätswein-Rebsorte „Grüner Veltliner“ bereitet worden sein; ein bezeichnungsunschädlicher Verschnitt ist zu tolerieren.
3. Eine allfällige Angabe der Rebsorte oder einer kleineren geographischen Einheit als des Weinbaugebietes hat derart zu erfolgen, dass sie deutlich der Angabe des Weinbaugebietes Weinviertel untergeordnet ist.
4. Der Gehalt an unvergorenem Zucker beträgt höchstens 6 g je Liter.
5. Der vorhandene Alkoholgehalt ist für Weine bis zum Jahrgang 2009 mit mindestens 12,0% vol. am Etikett anzugeben. Für Weine der Jahrgänge 2010, 2011 und 2012 ist der vorhandene Alkoholgehalt mit 12,0% vol. oder 12,5% vol. am Etikett anzugeben. Mit Beschluss des Regionalen Weinkomitees Weinviertel kann in Ausnahmejahren der vorhandene Alkoholgehalt am Etikett für diese Weine auch mit 13,0% vol. angegeben werden. Für Weine ab dem Jahrgang 2013 ist der vorhandene Alkoholgehalt mit 12,0% vol., 12,5% vol. oder 13,0% vol. am Etikett anzugeben.
6. Er darf nur in Glasflaschen an den Verbraucher abgegeben werden, es sei denn, dass er am Ort der Verabreichung sofort genossen werden soll. Bei der Abgabe in Glasflaschen sind Nennvolumina von 1,0 l und 2,0 l sowie ein Verschluss mit Kronenkork nicht zulässig.
7. Ein Antrag zur Erlangung der staatlichen Prüfnummer für Wein mit der Verkehrsbezeichnung „Weinviertel DAC“ darf nicht vor dem 1. Jänner des auf die Ernte folgenden Jahres gestellt werden.

8. Er muss folgende typische Eigenart aufweisen:
 - Farbe: hellgelb, grüngelb;
 - Geruch: typisches Sortenbukett;
 - Geschmack: fruchtig, würzig, pfeffrig; kein Holzton; nicht einseitig alkohollastig;
 - keine Botrytisnote.
9. Die Angabe der Weinbauregion, des bestimmten Anbaugebietes Niederösterreich und von Großlagen ist unzulässig. Als kleinere geografische Einheiten können lediglich eine Gemeinde und eine Riede angegeben werden.
10. Die Angabe einer weiteren Verkehrsbezeichnung, außer „Qualitätswein“, ist unzulässig (insbesondere Verkehrsbezeichnungen wie „Kabinett“ oder „Spätlese“). Die Bezeichnungen „DAC“ oder „Districtus Austriae Controllatus“ sind auf dem Etikett in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Weinbaugebiet Weinviertel und in Schriftzeichen anzugeben, die höchstens halb so groß sind wie die für die Angabe „Weinviertel“ verwendeten.
11. Die Angabe des Erntejahres ist verpflichtend.
(Anm.: Z 12 aufgehoben durch BGBl. II Nr. 47/2013)
13. Die für einen Wein mit der Verkehrsbezeichnung „Weinviertel DAC“ erteilte staatliche Prüfnummer darf ausschließlich für das Inverkehrbringen des geprüften Weines unter der Bezeichnung „Weinviertel DAC“ verwendet werden.
14. Die kommissionelle Verkostung im Rahmen des Verfahrens zur Vergabe der staatlichen Prüfnummer für Wein mit der Verkehrsbezeichnung „Weinviertel DAC“ hat ausschließlich an den Außenstellen Retz und Poysdorf des Bundesamtes für Weinbau und am Bundesamt für Wein- und Obstbau in Klosterneuburg zu erfolgen.
15. Wein mit der Verkehrsbezeichnung „Weinviertel DAC“ ist im Anbaugebiet Weinviertel herzustellen. Eine Herstellung außerhalb des Gebietes darf nur mit Genehmigung des Regionalen Weinkomitees Weinviertel erfolgen. Eine solche Genehmigung kann insbesondere dann erteilt werden, wenn die Weingärten des Herstellers im Weinviertel gelegen sind und die Herstellung des Weines in einem Betrieb des Herstellers außerhalb des Weinviertels erfolgt oder wenn Flächenverträge zwischen einem Hersteller mit einem Betrieb außerhalb des Weinviertels und Besitzern von Weingärten im Weinviertel bestehen. Auf bezug habenden Rechnungen, Lieferscheinen und Transportpapieren sind der Herkunftsort, Grundstücknummer(n) und Fläche(n) anzuführen.
16. Wein mit der Verkehrsbezeichnung „Weinviertel DAC“ darf lediglich mit einer staatlichen Prüfnummer für „Weinviertel DAC“ transportiert werden. Das gleiche gilt für sämtliche Verschnittanteile eines Weines mit der Verkehrsbezeichnung „Weinviertel DAC“, der durch Verschneiden mehrerer Teilmengen hergestellt wird. Die Prüfnummer ist auf der Rechnung, dem Lieferschein oder sonstigen Geschäftspapieren anzugeben.

Zuletzt aktualisiert am

14.01.2021

Gesetzesnummer

20006693

Dokumentnummer

NOR40198097